nicht beigestimmt werden. Die Kolonisationsunternehmen, die das Auswanderungsgesetz im Auge hat, brauchen keineswegs öffentlichzrechtlicher Natur zu sein und eine Beziehung zum Staate, zum Mutterland, zu haben; der Begriff ist vielmehr identisch mit "Bezsiedelungsunternehmungen". Sine öffentlichzrechtliche, staatliche Kolonisation kennt ja das Bundesrecht gar nicht, und gerade aus den vom Kassationskläger zitierten Stellen der hundesrätlichen Botschaft, BBl 1887 III S. 219 st., geht hervor, daß der Bundeine eigene Kolonisationspolitik stets abgelehnt hat, weiter aber auch, daß Kolonisationen von Kantonen, Gemeinden und Privatzgesellschaften ganz gleich gestellt werden wollten.

6. Der lette Beschwerdepunkt des Raffationsklägers befaßt fich mit Art. 41 der (erganzten) bundesrätlichen Bollg. 200 gum Auswig, vom 12. Februar 1889 : Der Kaffationskläger greift bie Verfaffungsmäßigkeit diefer Bestimmung an. Aur Brüfung biefes Beschwerbepunttes ist ber Raffationshof allerdings befugt. da biefe Frage einen Prajudizialvunkt für die Entscheidung über bie Beschwerde bilbet und Art. 113 BB bem Bunbesgerichte nur bie Nachprüfung von Bundesgesetzen und allgemein verbindlichen Bundesbeschlüffen und von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträgen verbietet. Allein sachlich ist ber Beschwerdepunkt unbegrundet. Das Gesetz verpflichtet und berechtigt in Art. 24 den Bundesrat zum Erlasse der nötigen Bollziehungsreglemente: es erteilt ihm dabei speziell die Rompetenz, "Anmoncen in öffentlichen Blättern ober andere Publikationen jeder Art, welche geeignet sind, Personen, die auswandern wollen, in Frrtum gut führen", zu verbieten. Wenn nun die angefochtene Bollziehungs= verordnung in Art. 41 die Beteiligung an Kolonisationsunter= nehmungen zunächst an eine Anzeige an ben Bundesrat knupft, so wiederholt er lediglich das Gebot des Art. 10 des Gesetzes. Abs. 2 der Bestimmung sodann, welcher lautet: "Sowohl Beröffentlichung als Erteilung von Auskunft über vom Bundesrat nicht als zuläffig anerkannte Kolonisationsunternehmungen zum Rwecke ber Propaganda sind verboten", halt sich ebenfalls voll= ständig im Rahmen des Gesetzes. Es ist hier vom Bundesrat ein Berbot aufgestellt, zu bessen Aufstellung Art. 24 bes Gesetzes bem Bundesrate die Berechtigung gibt. Die Sanktion dieses Berbotes

aber ist wiederum in Art. 19 bes Gesetzes zu finden. Daß nun der Tatbestand der Verbotsübertretung erfüllt ist, bedarf keiner Ausführung.

7. Mit Recht hat der Kassationskläger an seinen Einwendungen betreffend die Nichtanwendung der Borschriften des Bundesgesetzes über Fiskalstrassachen, vom 30. Juni 1849, nicht mehr festgeshalten. Eine selbständige Prüfung durch den Kassationshof (vergl. Art. 171 Abs. 2 OG) ergibt, daß im Entscheide der Borinstanz hierüber feine Verletzung von Bundesrecht liegt.

Demnach hat der Kassationshof erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

II. Geistiges und gewerbliches Eigentum. Propriété littéraire et industrielle.

Erfinderrecht. - Brevets d'invention.

65. Arteil des Kassationshoses vom 4. Juni 1907 in Sachen Seik, Kass.-Rl., gegen Siegel & Krass, Kass.-Bekl.

Art. 26 Abs. 2 PatGes.: ne bis in idem. — Art. 24 Ziff. 2 eod.: Ort des Deliktes der Einführung eines nachgeahmten Gegenstandes.

A. Am 5. September 1905 hatte ber Kaffationskläger gegen die Firma Albert Siegel, in Landau (Pfalz), beim Bezirksamte Schwyz wegen Übertretung des Bundesgesetzes betr. die Ersinsbungspatente Strafs und adhäsionsweise Zivilklage erhoben, da die beklagte Firma an Nägeli & Cie. in Steinen (Schwyz) einen Filter geliesert habe, welcher sich als Nachahmung eines vom Kläger in der Schweiz patentierten Produktes darstelle.

Das Bezirksamt war auf die Klage u. a. aus dem Grunde nicht eingetreten, weil die schwyzerischen Behörden zur Aburteilung des Kalles nicht kompetent seien, indem es sich um eine in Deutsch=

II. Geistiges und gewerbliches Eigentum. - Erfinderrecht. No 65.

417

land begangene Nachahmung handle und die Beklagte auch in Deutschland domiziliert sei. Dieser Beschlug war durch Entscheid ber Justizkommission des Kantons Schwyz vom 7. November 1905 bestätigt worden, wobei außerdem bemerkt wurde, daß die Rlage fich gegen eine Kirma richte und Strafuntersuchungen gegen juriftische Personen unzulässig seien. Auf einen gegen diesen Entscheid ergriffenen staatsrechtlichen Rekurs war das Bundesgericht nicht eingetreten, da dem Rekurrenten nach Art, 160 DG ber Weg der Kassationsbeschwerde offen gestanden hatte. Im Anschluß hieran war bemerkt worden: "Da der Rekurrent eine Kassationsbeschwerde "gegen ben Entscheib ber Rekursbeklagten nicht ergriffen hat und "eine folche heute langft verspätet ware (Art. 164 Abf. 1 DG). "fo wird es bei der Ablehnung der vom Rekurrenten angestrengten "Straftlage sein Bewenden haben. Die Frage, ob mit biefer "Straftlage eventuell eine Zivilklage adhäftonsweise hatte ver-"bunden werden können, erscheint daher als völlig gegenstandslos, "weshalb auch auf die in dieser Beziehung erhobene Beschwerde "einer Berletzung ber RB nicht einzutreten ift."

B. Am 30. Juni 1906 erhob der Kassationskläger, ebenfalls wegen der Lieferung jenes Filters an Nägeli & Cie., gegen die heutigen Kassationsbeklagten persönlich Straf= und adhäsionsweise Zivilklage, mit dem Begehren um Anhebung einer Strafunterssuchung gegen dieselben.

Mit Beschluß vom 1. August 1906 wies das Bezirksamt auch biese Strafklage von der Hand, und zwar sowohl aus den in seinem frühern Nichteintretensbeschluß angeführten Gründen, als auch deshalb, weil nach dem Grundsaße ne dis in idem die nämliche Sache nicht zweimal zum Gegenstand eines rechtlichen Verzfahrens gemacht werden könne.

Eine vom Strafkläger gegen diesen Beschluß erhobene Beschwerde hat die Justizkommission durch Entscheid vom 29. September 1906 abgewiesen, weil die Anwendung des Grundsatzes no dis in idem nicht nur gemeinrechtlich zulässig, sondern auch speziell im Schlußesatz von Art. 26 Abs. 2 des Patentgesetzes vorgesehen sei. Darnach falle die Identität des Klaggegenstandes, nicht diesenige des Klagsubjektes in Betracht; so wolle es offendar der Gesetzeter, um zu verhüten, daß bei Wechsel von Firmainhabern eine Pers

fönlichkeit für allfällige Vergehen ihres Nechtsvorfahren in ber Firma strafrechtlich belangt werden könne.

- C. Gegen diesen Entscheid der Justizkommission hat ber Strafskläger rechtzeitig und formrichtig die Kassationsbeschwerde an den eidgenössischen Kassationshof erhoben, wobei er sein Rechtsbegehren folgendermaßen formulierte:
- a) in der gemäß Art. 165 OG bei der Justizkommission eins gereichten Erklärung:
- "Es sei unter Aushebung bes von der Justizkommission Schwyz "unter dem 29. September 1906 gefällten Bescheides das Bezirks-"amt Schwyz zu verpslichten, die namens des Theo Seit in "Kreuznach gestellte Strafklage gegen Albert Siegel und Theodor "Kraft in Landau betr. Patentverletzung an die Hand zu nehmen "und die Strafuntersuchung durchzusühren;"
- b) zu Beginn seiner gemäß Art. 167 DG birekt beim Kassa= tionshofe eingereichten Rechtsschrift:
- "Es sei der Entscheid der Justizkommission aufzuheben und ge"nannte Behörde zu veranlassen, durch neuen Entscheid das Be"zirksamt Schwyz zu verpstichten, das von mir unter dem 30. Juni "1906 beantragte Strasversahren gegen Albert Siegel und Theo"dor Kraft, beide in Landau, Deutschland, wegen Patentverletzung "einzuleiten und durchzusühren;"
  - c) am Schlusse dieser Rechtsschrift: wie sub a hievor.
- D. In ihrer Vernehmlassung auf die Kassationsbeschwerbe vertritt die Justizsommission u. a. die Aussassung, es sei die Besichwerde schon deshalb zu verwersen, weil zwischen den Anträgen des Kassationsklägers zu Beginn und am Schlusse seiner Rechtssschrift ein Unterschied bestehe, indem das eine Wal beantragt werde, der Kassationshof wolle die Justizsommission veranlassen, das Bezirksamt zur Anhandnahme der Strasslage zu verpflichten, das andere Mal dagegen: der Kassationshof wolle das Bezirksamt direkt zur Einleitung der Strasuntersuchung anweisen.

Die Kassationsbeklagten haben sich in ihrer Vernehmlassung barauf beschränkt, das Vorhandensein einer Nachahmung sowie ihr Schuldbewußtsein zu bestreiten.

Der Raffationshof zieht in Ermägung:

1. Was zunächst die von der Justigkommission bes Kantons

Schwnz bervorgehobene Verschiedenheit ber Raffationsbegehren am Anfang und am Ende ber vom Raffationskläger eingereichten Rechtsschrift betrifft, so kann jedenfalls davon keine Rebe fein daß biese Verschiedenheit, wie die Justigkommission annimmt, die Ablehnung der ganzen Kaffationsbeschwerde nach fich ziehen muffe. Abgesehen davon, daß die beiden Rechtsbegehren nur in einem aanz unwesentlichen Bunkte von einander abweichen, konnte es sich für den Kaffationshof höchstens darum handeln, das eine ober andere berselben als an sich unzulässig zu eliminieren. Inbessen ist es überhaupt nicht Sache bes Kassationshofes, sich barüber auszusprechen, welche kantonale Behörde gegebenen Falls bie Strafuntersuchung gegen bie beiben Raffationsbeklagten ein= zuleiten hat; benn bies ist eine Frage bes kantonalen Rechts.

2. In der Sache felbst ift vor allem zu sagen, daß der Grund= fat ne bis in idem der vorliegenden Strafklage keineswegs ent= gegengehalten werden fann. Abgesehen bavon, daß ber Schluffat von Art. 26 Abs. 2 des Patentgesetes, wonach in keinem Falle für das gleiche Vergeben mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten dürsen, boch offenbar nur ein Berbot ber mehrmaligen strafrechtlichen Verfolgung ein und desselben Angeklagten enthält (wobei übrigens hauptfächlich vermieden werden wollte, daß eine Berfolgung sowohl am Domizil bes Angeschuldigten als auch am forum delicti commissi ftattfinde), und abgesehen von der Frage, ob jener Grundfatz nicht ben bereits erfolgten Erlag eines Strafurteils voraussetze, ist nämlich zu fagen, daß gegen die Firma Albert Siegel feinerzeit eine Strafverfolgung überhaupt nicht ftatt= gefunden hat, indem sich ja die schwyzerischen Behörden gerade geweigert hatten, bem im September 1905 gestellten Strafantrag Folge zu geben.

Da somit in dieser Sache eine strafrechtliche Verfolgung noch gar nicht eingeleitet wurde, so kann selbstverskändlich von einer mehrfachen Verfolgung feine Rede sein, und es beruht baber ber angefochtene Entscheid ber Suftigkommission auf einer rechtsirrtum= lichen Unwendung von Art. 26 des Patentgesetzes.

Hiemit steht der Passus des bundesgerichtlichen Urteils vom 26. April 1906, wonach es bei ber Ablehnung ber von Seit gestellten Strafklage sein Bewenden habe, keineswegs im Wider=

spruch. Denn dieser Passus bezog sich eben, wie das ganze Ur= teil bes Bunbesgerichts, nur auf die damals vorliegende, gegen die Firma Albert Siegel gerichtete, nicht aber auf die feither gegen Die beiden Firmainhaber perfonlich angestrengte Strafflage.

3. Was sodann die im Entscheide des Bezirksamtes vom 1. Auguft 1906 enthaltene Verweifung auf die Begrundung bes bezirks = amtlichen Entscheibes vom 16. Oktober 1905 betrifft, b. h. die Argumentation, wonach die schwyzerischen Behörden zur Anhand= nahme ber Strafflage nicht zuständig seien, weil bas Vergeben nicht in der Schweiz begangen worden und die Strafbeklaaten auch nicht in ber Schweiz wohnhaft seien, so erweist sich auch bies als völlig unbegrundet. Denn, wie der Kaffationsfläger mit Recht hervorhebt, ift nach Art. 24 Ziff. 2 bes Patentgesetes schon Die Ginführung nachgeahmter Gegenstände in die Schweiz ftrafbar. Es kann aber keine Rebe bavon sein, daß das Einführen einer Ware auf schweizerisches Gebiet eine im Ausland begangene Handlung sei; denn der Einführende handelt und wirkt auf schweizerischem Gebiet badurch, daß er die Ware durch einen Dritten, 2. B. die Boft, an einen schweizerischen Bestimmungsort transportieren läßt. Andernfalls ware die Bestrafung bes Ginführens nachgeahmter Gegenstände auf schweizerisches Gebiet in ber Schweiz überhaupt nicht benkbar, - eine offensichtlich haltlose Ronfequenz.

Der angefochtene Entscheid bedeutet somit auch eine Berletung bes in Art. 26 bes Patentgesetzes enthaltenen Gerichtsstandsrechtes.

## Demnach hat der Kassationshof erfannt:

Der Entscheid ber Justizkommission bes Kantons Schwyz vom 29. September 1906 wird aufgehoben, und es werden die schwyzerischen Strafuntersuchungsbehörden angewiesen, der vom Raffa= tionskläger am 30. Juni 1906 eingereichten Strafklage Folge zu geben und die Strafuntersuchung gegen Albert Siegel und Theodor Rraft burchzuführen.